**Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit**

zwischen

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vertr. durch den Präsidenten,  
dieser vertr. durch den Kanzler Dr. Klaus Bartholmé

Fürstengraben 1

07743 Jena

**– Verantwortlicher (A) –**

und

**…**

**– Verantwortlicher (B) –**

**…**

**– Verantwortlicher (C) –**

zusammen  **– die Parteien –**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Zwischen den Parteien besteht ein Kooperationsverhältnis, das die gemeinsame Durchführung des Projektes „…“ durch die Verantwortlichen (A) und (B) beinhaltet. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.

(2) Dieser Vertrag stellt die Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen i. S. d. Art. 26 DSGVO zwischen den Parteien dar. In diesem Vertrag werden Regelungen dazu getroffen, wer welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der in den nachfolgenden Ziffern beschriebenen Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

**§ 2 Beschreibung der Datenverarbeitung**

(1) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich wie folgt aus dem Kooperationsverhältnis zwischen den beiden Parteien:

…

(2) Die Art der Daten, die betroffenen Personen sowie die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegenden Verarbeitungsschritte sind der **Anlage 1** dieser Vereinbarung zu entnehmen.

**§ 3 Verantwortlichkeit**

Wenn keine anderweitigen Angaben oder Zuweisungen erfolgen, ist davon auszugehen, dass alle Parteien gleichermaßen für die Verarbeitung der Daten, wie in **Anlage 1** beschrieben, verantwortlich sind.

**§ 4 Umsetzung von Informationspflichten und Betroffenenrechten**

(1) Die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen aus Kapitel 3 der DSGVO zu treffen sind, erfolgt durch den Verantwortlichen ...

(2) Der Verantwortliche … ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12-14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne der Ziffer 3 dieses Vertrages reicht. Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an die/den jeweilige(n) Datenschutzbeauftragten aller Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. Wendet sich eine betroffene Person an die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen …, ist das jeweilige Ersuchen unverzüglich in Textform an den/die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen … zur Bearbeitung weiterzuleiten.

**§ 5 Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die nach Ziffer 3 eine gemeinsame Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 26 DSGVO besteht. Die derzeit vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit sind in der **Anlage 1** dokumentiert.

**§ 6 Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen**

(1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.

(3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten.

**§ 7 Gemeinsame Pflichten**

Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

**§ 8 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.

(2) Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

**§ 9 Haftung**

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Ziffer 3 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

, den , den   
Ort Datum Ort Datum

- Verantwortlicher (A) - - Verantwortlicher (B) -

**Anlage 1**

1. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

…

2. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

…

3. Verarbeitungsschritte

Folgende Verarbeitungsschritte können unterschieden werden:

…

4. Zugriffsberechtigte Personen

Zugriff auf die Daten haben in allen Verarbeitungsschritten:

…

4. Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit

…